

**Gemeinde Gutach im Breisgau  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau hat am 31.05.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung v. 24. Juli 2000 (GBL.S. 582,ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2015 am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterstellvertreter**

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird für den 1. Stellvertreter auf 1.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Stellvertreter wird auf 30,00 €/ je Termin festgesetzt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind Auslagen und Verdienstaussfall abgegolten.

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums (z.B. Technischer Ausschuss anschl. Gemeinderat) wird für das Ausschussmitglied ein Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt.
- (2) Für die Entschädigung der übrigen Ausschuss-Sitzungen, insbesondere des Verwaltungsausschuss, Jugendausschuss, Umlegungsausschuss usw. sowie von Arbeitsgruppen und Kompetenzteams etc. gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

**§ 3 Sonstige Aufwandsentschädigung**

Bei einer Tätigkeit außerhalb von Sitzungen aber innerhalb des Gemeindegebiets erhalten Gemeinderäte sowie durch Auftrag ehrenamtlich Tätige als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls 10,00 Euro je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

**§ 3a Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während er Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gegen Nachweis pauschal mit 10,00 Euro je Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist regelt § 20 Abs. 5 LVwVfG.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. April 2017, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 01. April 2017.  
gez. Urban Singler, Bürgermeister